

Es ist der Hauptgrund meines Antrags damals auf der einen Seite gewesen, die Capitalien sicherer zu stellen, als sie jedenfalls in Landrentenbriefen oder auch in Schulddocumenten, welche bei der hohen Staatsbehörde aufbewahrt sind, namentlich für Kriegszeiten sein können, und fürs Zweite, einen höheren Zins von diesen Capitalien zu gewinnen, als den die Landrentenbriefe gewähren. Denn daß der Reservefonds nur eine kleine Wolke am allerfernsten Horizonte ist, die sobald noch nicht in Regen sich ergießen wird, das werden Sie gewiß Alle zugestehen. Diese beiden Zwecke aber, größere Sicherheit und eine höhere Verzinsung, muß ja auch das Ministerium selbst wünschen; es hat ja auch keine andere Gelegenheit, die Capitalien unterzubringen, als eben auf Grund und Boden, und ich will diesen Grund und Boden zum Eigenthum einzelner Stellen oder Dotationen erhoben haben. Daß nun aber das Ministerium diese Verwaltung so schlechterdings im Ganzen haben will, dazu, glaube ich, ist es in keiner Weise berechtigt und noch viel weniger verpflichtet. Das Ministerium hat jedenfalls die Verwaltung der Kirchencapitalien zu beaufsichtigen, aber sie selbst in Anspruch zu nehmen zu unmittelbarer Leitung, das kann nur aus Gründen, aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit gefordert werden, und dieser Grund liegt hier nicht vor. Ich kann mir einen einzigen Grund nur denken, warum das hohe Ministerium jenen Antrag damals bedenklich fand und warum auch jene Kammer ihn bedenklich gefunden habe, nämlich den, daß dadurch, wenn einmal ein Capital eingezahlt ist, das Rechnungswerk bei dem Ministerium gestört werden könnte, da man nicht nachzuweisen vermag, in welchem von den ausgeliehenen Capitalien gerade der Antheil von der oder jener Pfarre, Schule oder Kirche steht. Ich erlaube mir daher noch einen andern Antrag zu stellen, der im Hauptwerke dem früheren ähnlich ist, aber doch in beschränkterer Maaße folgendermaßen lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle durch öffentliche Bekanntmachung einen peremptorischen Termin bestimmen, bis zu welchem nach erfolgter Ablösung Ablösungscapitalien noch zu freier Anlegung in Grundstücken zu verwenden gestattet sein soll, wogegen nach dessen Ablauf alle dergleichen nicht beim Cultusministerium zur eignen Anlegung angemeldeten Capitalien zur Ministerialcasse einzuzahlen sind.“

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich bemerken, daß es mir nicht zweifelhaft ist, daß jetzt Anträge dieser Art gebracht werden können. Sollte ich mich darin irren, so wird es mir recht lieb sein, Seiten der Kammer Aufklärung zu erhalten. Indes glaube ich doch, daß der Gegenstand bereits abgemacht ist und nach meiner Ansicht schwerlich ein Antrag weiter eingebracht werden kann.

Prinz Johann: Ich bin zwar gar nicht mit dem Antrage des Herrn D. Großmann einverstanden, aber für formell zulässig halte ich ihn durchaus. Die Kammer ist nicht gebunden an die Beschlüsse der Vereinigungsdeputation, es können also auch jetzt noch Anträge unterstützt und angenom-

men werden. Allerdings riskirt man dabei, daß das Vereinigungsverfahren über den Haufen geworfen wird; aber statthaft sind sie jedenfalls, denn sonst würde die Freiheit der Kammer gewissermaßen beschränkt werden. Gegen den Antrag selbst aber müßte ich mich durchaus erklären, sowie gegen die ganze Ansicht des Herrn D. Großmann. Der Hauptgrund, der mich schon früher gegen den Antrag bestimmte und der mich auch gegen die ganze Sache einnimmt, ist der, daß der gesammte Plan, der dem Gesekentwurfe zu Grunde liegt, dadurch gestört wird. Nur dadurch, daß alle Geistlichen ihre Ablösungscapitalien in diese gemeinschaftliche Cassen legen müssen, läßt sich überhaupt diese Maaßregel rechtfertigen. Wenn man Einzelnen von diesen Geistlichen gestattet, ihre Capitalien wieder herauszuziehen, so wird der ganze Plan gestört. Bloß zur Erreichung der Vortheile für Alle läßt sich jene Maaßregel ausführen und rechtfertigen. Ausnahmen scheinen daher nicht statthaft zu sein. Darum müßte ich auch gegen diesen jetzigen Antrag, der in beschränkterer Maaße dasselbe beabsichtigt, an sich mich erklären, wenn auch die Schwierigkeit jetzt nicht vorläge, daß die Sache schon bis in das letzte Stadium der Berathung gediehen ist.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf das Formelle der Sache will ich erwähnen, daß ich geglaubt habe, es sei die Debatte über diese Angelegenheit geschlossen und könne nun nicht wieder aufgenommen werden, insofern die Kammer nicht selbst es beschließt, und es könnten neue Anträge nach dem stattgehabten Vereinigungsverfahren nicht eingebracht werden, in deren Folge dieses Verfahren wiederholt werden und so die Berathung endlos werden müßte. Indes, wie gesagt, ich habe schon vorausgeschickt, daß ich Belehrung sehr gern annehme, und wenn das, was Se. Königl. Hoheit aussprach, die Meinung der Kammer ist, so würde ich diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen haben. Sofern Niemand sich erhebt, werde ich annehmen, daß die Meinung Sr. Königl. Hoheit die richtigere ist, und den Antrag des Herrn D. Großmann zur Unterstützung bringen. Er lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle durch öffentliche Bekanntmachung einen peremptorischen Termin bestimmen, bis zu welchem nach erfolgter Ablösung Ablösungscapitalien noch zu freier Anlegung in Grundstücken zu verwenden gestattet sein soll, wogegen nach dessen Ablauf alle dergleichen nicht beim königlichen Cultusministerium zur eignen Anlegung angemeldeten Capitalien zur Ministerialcasse einzuzahlen sind.“ Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesen soeben vernommenen Antrag zu unterstützen gemeint sei? — Mit 5 Stimmen unterstützt, daher nicht hinreichend.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob noch Jemand das Wort ergreift? Es scheint nicht der Fall zu sein.

D. Großmann: Ich habe nur fragen wollen, ob damit der ganze Vortrag beendigt ist.